



**Golfhotel „Salzkammergut“ in der
Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut;
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage, WB.PZ. 407/2659;
Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes**

Geschäftszeichen:
BHGMA-2021-554487/27-TR
BHGMA-2021-656807/10-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 06.09.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheiten, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Gmunden ist unter der Postzahl 407/2659 zu Gunsten der Eigentümer der Liegenschaft 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut, Wirling 36 (Gst. Nr. 55/4, KG Wolfgangthal), das Recht zur Entnahme von Wasser aus einer auf dem Gst. Nr. 215/1, KG Wolfgangthal, gefassten Quelle zum Zwecke der Trink- und Nutzwasserversorgung des Golfhotels „Salzkammergut“ auf dem Gst. Nr. 55/4, KG Wolfgangthal, eingetragen. Diesem Wasserbenutzungsrecht liegt der Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.12.1972, GZ: Wa-791-1972, zu Grunde. Unter Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wurde zum Schutz der Reinheit und Ergiebigkeit des gefassten Quellwassers zudem ein 2-zoniges Schutzgebiet auf den Gst. Nr. 129/1, 145, 147/1, 147/2, 215/1, 215/5, alle KG Wolfgangthal, festgesetzt.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. g) Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Wegfall des Zweckes, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 WRG 1959 an einen bestimmten Zweck gebunden ist.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 15.03.2024 wurde der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mitgeteilt, dass die Liegenschaft Wirling 36 (Golfhotel) am 22.02.2023 an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Ischl angeschlossen wurde.

Da die Trink- und Nutzwasserversorgung der gegenständlichen Liegenschaft seither über die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgt, ist der Zweck des o.a. Wasserbenutzungsrechtes mit Ablauf des 22.02.2023 weggefallen, weshalb dieses ex lege erloschen ist.

Zur Feststellung, welche letztmaligen Vorkehrungen aus dem Anlass der Löschung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes notwendig sind, wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Des Weiteren ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Gmunden unter der Postzahl 407/0244 für denselben Wasserspender (Quellwasserversorgungsanlage auf dem Gst. Nr. 215/1, KG Wolfgangthal) ein weiteres Wasserbenutzungsrecht zur Trink- und Nutzwasserversorgung von 3 Liegenschaften eingetragen. Diesem Wasserbenutzungsrecht liegt der Bewilligungsbescheid der

Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.06.1951, GZ: Wa-262/50, zu Grunde und es ist dieses Recht gemäß der Eintragung im Wasserbuch mit folgenden Grundstücken verbunden:

- Gst. Nr. .12/2, KG Haiden (ehemals: Haiden 42, nunmehr: Salzburger Straße 146)
- Gst. Nr. .5, KG Haiden (ehemals: Haiden 24 bzw. 36, nunmehr: In der Aschau 5)
- Gst. Nr. 148, KG Wolfgangthal (Wirling 6)

Hinsichtlich dieses Wasserbenutzungsrechtes (WB.PZ. 407/0244) wird im Rahmen der mündlichen Verhandlung u.a. zu prüfen sein, in welcher Form diese Wasserversorgungsanlage noch besteht bzw. betrieben wird, in welchem baulichen bzw. technischen Zustand sich diese befindet und welche der 3 ursprünglichen Liegenschaften noch über diese Anlage mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wird beurteilt, ob ggf. Anpassungen am Rechtsbestand vorzunehmen sind und/oder Anpassungen an den Stand der Technik vorzuschreiben sind.

In diesen Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Montag, 14. Oktober 2024	<u>Zeit:</u> ca. 09:00 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> Golfhotel „Salzkammergut“, 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut, Wirling 36	

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den bisher Wasserberechtigten und die im § 29 Abs. 1 und 3 WRG 1959 sonst genannten Personen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in den Gemeinden sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut
- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 9, 21a, 27, 29, 50, 98, 105, 107, 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.